

nigt, dennoch nicht eine Mehrheit an Mandaten erreicht. Aufgrund der Stimmenanteile in den beiden Wahlkreisen betraf dies in den 1970er-Jahren die Fortschrittliche Bürgerpartei. Sie war im Unterland deutlich stärker als die Vaterländische Union, lief aber Gefahr, dennoch nur gleich viele Mandate wie die Union zu erzielen, nämlich drei. Der Kampf um die neun Oberländer Mandate war deutlich knapper, sodass die Vaterländische Union mit wenigen Stimmen Vorsprung mitunter fünf der neun Mandate hätte erreichen können. Die Fortschrittliche Bürgerpartei strebte daher eine Änderung des Wahlrechts an, damit die Mehrheit der Stimmen landesweit zwingend zu einer Mehrheit an Mandaten führen würde. Die Vaterländische Union als Profiteur des bestehenden Systems wehrte sich natürlich dagegen.⁴⁶

Da für eine diesbezügliche Änderung des Wahlrechts eine Änderung der Verfassung notwendig war, was eine qualifizierte Mehrheit⁴⁷ im Landtag voraussetzte, war der parlamentarische Weg für die Fortschrittliche Bürgerpartei aussichtslos. Sie lancierte daher 1975 eine Volksinitiative, die mit 1532 Unterschriften das erforderliche Quorum von 900 Unterschriften deutlich übertraf. Die Initiative der Bürgerpartei fand im Landtag erwartungsgemäss nur die Zustimmung der acht FBP-Abgeordneten, während die Vaterländische Union geschlossen dagegen stimmte, sodass es zur Volksabstimmung kam. Die Abstimmung am 28./30. November 1975 endete bei 49,7 Prozent Ja-Stimmen mit einem Misserfolg für die Bürgerpartei, wenngleich hauchdünn.⁴⁸

Bis zu jenem Zeitpunkt war der Fall noch nicht eingetreten, dass die Fortschrittliche Bürgerpartei trotz einer Mehrheit an Stimmen die Mehrheit an Mandaten verfehlte. Doch 1978 war es tatsächlich so weit: Die Vaterländische Union errang drei Mandate im Unterland und fünf Mandate im Oberland, obwohl sie landesweit nur nur 49,2 Prozent der Stimmen errang, während die Bürgerpartei mit 50,8 Prozent der Stimmen nur sieben Mandate zugeteilt bekam.⁴⁹ Andere Parteien beziehungsweise Wählergruppen hatten nicht kandidiert.

46 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 250.

47 Gemäss Art. 112 Abs. 2 der Verfassung (LGBl. 1921 Nr. 15) ist für eine Verfassungsänderung im Landtag Einstimmigkeit oder eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln an zwei aufeinander folgenden Landtagssitzungen notwendig.

48 Vogt, 125 Jahre Landtag, S. 250; Amt für Statistik, T_10.2_01.

49 Amt für Statistik, T_10.1_05.